**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Talsperre Schömbach, Neubau Pegelstrecke Altmörbitz“**

**Gz.: L42-8301/68**

**Vom 24. August 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue, Mulde, Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 29. Juni 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Talsperre Schömbach, Neubau Pegelstrecke Altmörbitz“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Geplant ist, in der Ortslage Altmörbitz der Stadt Frohburg südlich der S51 im Unterlauf der Talsperre Schömbach eine neue Pegelstrecke zu errichten, mit der die Erfassung und Kalibrierung der Abflussdaten der Talsperre Schömbach entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichergestellt werden kann. Das derzeit vorhandene Pegelprofil, welches sich nördlich der S51 befindet, entspricht nicht den Vorgaben der Pegelvorschrift und weist zudem erhebliche Defizite auf. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Pegelstrecke soll die alte perspektivisch außer Betrieb genommen werden.

Das genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 24. August 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* FFH-Gebiet „Wyhraaue und Frohburger Streitwald“,
* LSG „Kohrener Land“,
* Biotop „Talsperre Schömbach“,
* Überschwemmungsgebiet U-5661016 der Wyhra.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Geringe Ausdehnung der Pegelmessstrecke,
* Geringer Eingriff in den vorhandenen Gehölzbestand,
* Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Behebung vorhandener Defizite der bisherigen Messeinrichtung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 24. August 2020

Landesdirektion Sachsen

Pabst

Referatsleiter

in Vertretung des Abteilungsleiters